

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus,
Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	19. Februar 2018
Zahl	07-V-KTBAL-62/1-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Niederdorfer
Telefon	050-536-17052
Fax	050-536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Änderung der Transportbegleitung bei Sondertransporten im Bundesland Kärnten

An

1. die Landespolizeidirektion Kärnten, Verkehrsabteilung, Hauptstraße 133, 9201 Krumpendorf, LPK-K-LVA@polizei.gv.at ,
2. die ASFINAG SERVICE GMBH, sotra.ktn@asfinag.at ,
3. die Abteilung 9 –Straßen- und Brücken, im Hause, abt9.post@ktn.gv.at ,
4. den Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Straßenbau und Verkehr, 9020 Klagenfurt am Wörthersee straßenbau.verkehr@klagenfurt.at ,
5. den Magistrat der Stadt Villach, Tiefbau, 9500 Villach, tiefbau@villach.at ,
6. die Wirtschaftskammer Kärnten, Sparte Transport und Verkehr, Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, verkehr@wkk.or.at .

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für Sondertransporte im Bundesland Kärnten gilt auf Grund der aktuellen Stellungnahme der Abteilung 9 – Straßen- und Brücken zur Begleitung von Sondertransporten **ab sofort** nachfolgende **neue Regelung betreffend die gewichtsabhängige Transportbegleitung auf allen Straßen außer Autobahnen für Transporte ausgenommen selbstfahrende Arbeitsmaschinen.**


Transportbegleitung:

Auf allen Straßen außer Autobahnen wird für Transporte mit einem Gesamtgewicht von über 44 t bis maximal 60 t ausgenommen selbstfahrende Arbeitsmaschinen als Begleitung die **Stufe 1 „zur Einhaltung der Brückenauflagen (sofern erforderlich)“** vorgeschrieben. Somit ist die Stufe 1 Eigenbegleitung nur mehr dann erforderlich, wenn sich dies aus den Brückenaufgaben des jeweiligen Bescheides ausdrücklich ergibt.

Ergänzend wird die Exekutive angewiesen, bei Kontrollen die in den bisher ausgestellten Bescheiden vorgeschriebene Begleitstufe 1 im Sinne der obigen Ausführungen zu interpretieren.

Die Wirtschaftskammer wird um Information der Unternehmer ersucht.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Niederdorfer

 LAND KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.
--	--